

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck:
Stadt Ludwigshafen am Rhein
(Bereich Kommunikation
und Beteiligung)
Rathaus, Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 52/2022
ausgegeben am: 03.08.2022

34. Teiländerung des Flächennutzungsplan`99 –"Nördlich Friedenspark" **Stadtteil: Nördliche Innenstadt**

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 18.07.2022 beschlossen, den Flächennutzungsplan`99 Ludwigshafen am Rhein im Teilbereich Nr. 34 zu ändern.

Der Beschluss beruht auf § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch. Der Teiländerungsplan erhält die Nr. 34 und die Bezeichnung "Nördlich Friedenspark".

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden: durch die Bürgermeister-Grünzweig-Straße
- im Osten: durch den Friedenspark,
- im Süden: durch den Friedenspark
- im Westen: Durch einen Fuß- und Radweg mit der Flurstücksnummer 1291/5 Gemarkung Ludwigshafen

Die Änderung des Flächennutzungsplans`99 erfolgt im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplanverfahren Nr. 681 "Bgm.-Grünzweig-Straße 1".

Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als gewerbliche Baufläche (G) dargestellt. Das Areal soll nun einer innerstädtischen Wohnnutzung mit einem Lebensmitteleinzelhandel und einer Kindertagesstätte zugeführt werden. Die Wohnnutzung soll auch zur Deckung des gestiegenen Wohnungsbedarfes in der Stadt dienen. Aus diesem Grund muss der Flächennutzungsplan geändert werden. Zukünftig soll die Fläche als gemischte Baufläche (M) und Grünfläche dargestellt werden.

Wenn die Planung fortgeschritten ist, wird der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie später im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Möglichkeit der Beteiligung eingeräumt werden.

Ludwigshafen am Rhein, den 26.07.2022

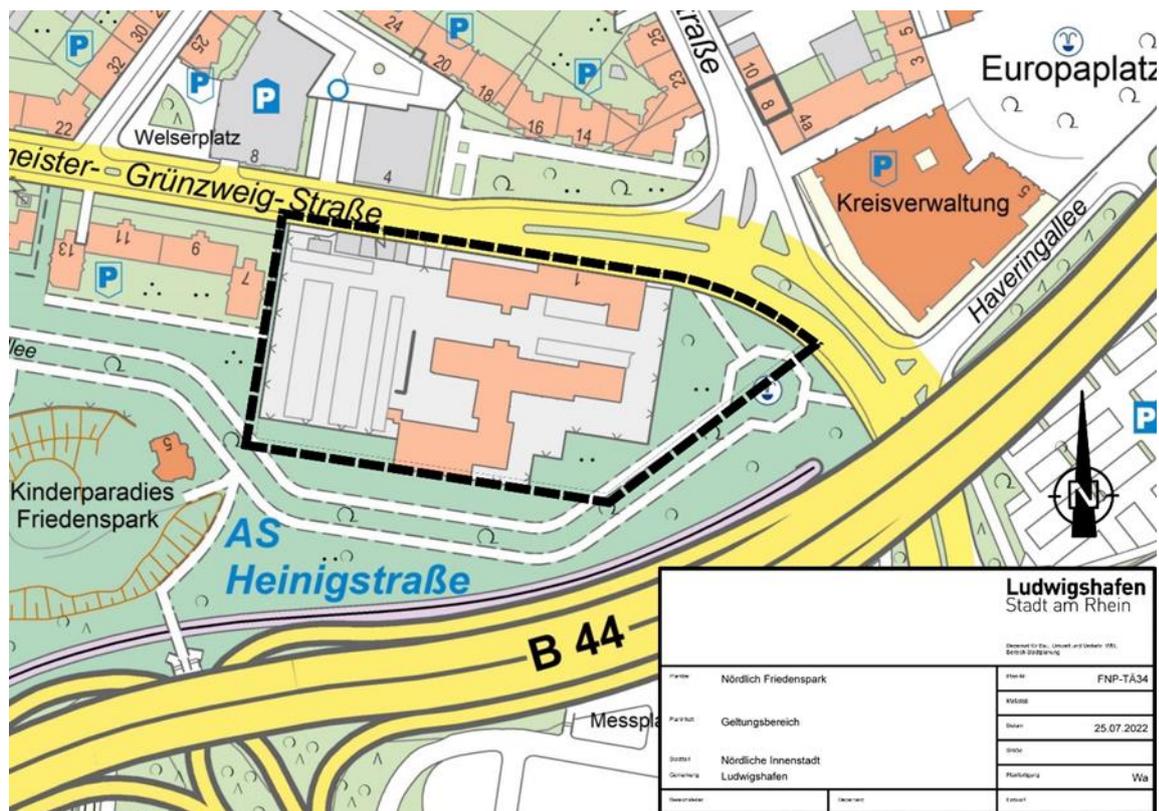
Stadtverwaltung

gez.
Alexander Thewalt
Beigeordneter

Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) ist nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.

Geltungsbereich:



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 681 "Bgm.-Grünzweig-Straße 1" wird aufgestellt
Stadtteil: Nördliche Innenstadt

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 18.07.2022 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 681 "Bgm.-Grünzweig-Straße 1" aufzustellen.

Der Beschluss beruht auf § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB-.

Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Planungen ist eine städtebauliche Neuausrichtung des Grundstücks in der Bürgermeister-Grünzweig-Straße 1. Geplant ist, nach einer Niederlegung des vorhandenen Gebäudebestandes, zwei neue Gebäudekomplexe mit unterschiedlichen Nutzungen (großflächiger Lebensmitteleinzelhandel, Wohnnutzung, Kindertagesstätte), zu realisieren. Die geplanten ca. 220 Wohneinheiten sollen auch zur Deckung des gestiegenen Wohnungsbedarfes in der Stadt dienen. Die Unterbringung des ruhenden Verkehrs erfolgt in einer Tiefgarage. Das Bebauungsplangebiet ist eine bereits vollständig erschlossene bebaute, innerstädtische Fläche.

Plangebiet

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,2 m² und ergibt sich aus der gestrichelten Linie im beigefügten Lageplan. Er wird begrenzt

im Norden: durch die Bürgermeister-Grünzweig-Straße
im Osten: durch den Friedenspark
im Süden: durch den Friedenspark
im Westen: Durch einen Fuß- und Radweg mit der Flurstücksnummer 1291/5 sowie angrenzender Wohnbebauung

Weitere Angaben

Der Bebauungsplan wird im Vollverfahren aufgestellt. Dies umfasst neben den frühzeitigen Beteiligungsschritten nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB auch die Pflicht zur Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

Da die Ziele des Bebauungsplans nicht mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans '99 übereinstimmen, wird parallel zum Bebauungsplanverfahren eine Teiländerung des Flächennutzungsplans notwendig.

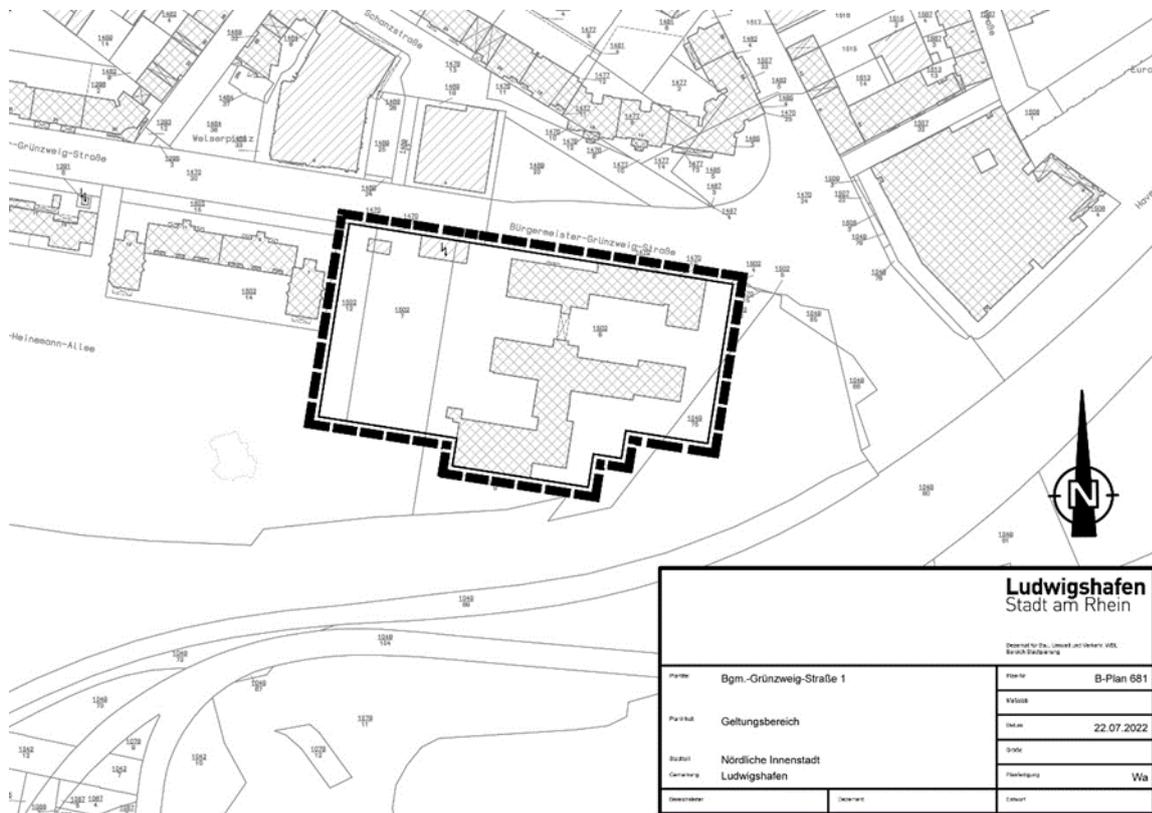
Ludwigshafen am Rhein, den 26.07.2022

Stadtverwaltung

gez.

Alexander Thewalt
Beigeordneter

Geltungsbereich:



Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) ist nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.

LANDESAMT FÜR STEUERN
18/2022

Grundsteuerreform – Information für land- und forstwirtschaftliches Vermögen
Steuerverwaltung versendet Ausfüllhilfe mit wichtigen Liegenschaftsdaten

Die Steuerverwaltung sendet im Regelfall allen Eigentümerinnen und Eigentümern von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft sowie von verpachteten Flächen (ehemals bezeichnet als Stückländereien) im August 2022 ein Informationsschreiben zu. Dieser Service dient als Hilfestellung zur Abgabe der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts. Diesem Schreiben ist ein Datenstammblatt mit den der Steuerverwaltung vorliegenden Liegenschafts-/Geobasisdaten zum jeweiligen Grundbesitz sowie eine Erläuterung zum Ausfüllen der Erklärungen beigelegt.

Finanzämter raten, Informationsschreiben abzuwarten

Erklärungspflichtige sollten zunächst diese Ausfüllhilfe abwarten, bevor sie dem jeweils zuständigen Finanzamt alle zur Feststellung des Grundsteuerwerts erforderlichen Angaben anhand der sog. Feststellungserklärung zuleiten.

Die Erklärungen sind elektronisch zu übermitteln. Dies kann kostenlos über das Steuerportal "MeinELSTER" (www.elster.de) erfolgen. Darin stehen unter der Rubrik "Grundsteuer" der Hauptvordruck (GW 1) und die Anlagen zur Land- und Forstwirtschaft (Anlagen GW 3 und ggf. GW 3a) zur Verfügung.

Nur in besonderen Ausnahmen (sog. Härtefallregelung) ist die Abgabe dieser Vordrucke in Papierform möglich. Hierüber entscheidet das zuständige Finanzamt.

Die Frist zur Abgabe der Feststellungserklärung endet am 31. Oktober 2022. Die Frist kann auf Antrag an das zuständige Finanzamt im Einzelfall verlängert werden.

Folgende Daten werden für land- und forstwirtschaftliches Vermögen bereitgestellt:

Das Datenstammblatt für land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitz enthält Angaben zum Stichtag 1. Januar 2022, wie z.B.:

- Aktenzeichen,
- Lagebezeichnung,
- Gemeinde,
- Gemarkung und Gemarkungsnummer,
- Flurstückskennzeichen,
- amtliche Fläche,
- Art der Nutzung nach gesetzlicher Klassifizierung sowie
- Ertragsmesszahl.

Folgende Daten müssen, soweit im Einzelfall erforderlich, unter anderem von den Eigentümerinnen und Eigentümern selbst ermittelt werden:

- Bruttogrundfläche der Wirtschaftsgebäude,
- Tierbestände,
- Durchflussmenge in l/s (Teichwirtschaft) sowie
- Angaben zu Grundsteuerbefreiungen.

Soweit die Angaben im Datenstammblatt aus Sicht der Erklärungspflichtigen zutreffend sind, können die entsprechenden Daten in die abzugebende Feststellungserklärung übernommen werden.

Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundbesitz, die bis Mitte September 2022 kein Informationsschreiben (zzgl. Datenstammblatt als Ausfüllhilfe) erhalten haben, jedoch ein solches erwarten, wenden sich bitte an das zuständige Finanzamt.

Sofern mit der Anfertigung der Erklärung Angehörige der steuerberatenden Berufe beauftragt werden, sollte das Informationsschreiben (zzgl. Datenstammblatt als Ausfüllhilfe) dorthin weitergeleitet werden.

Weitere Informationen, insbesondere FAQs zu häufigen Fragen und Antworten sowie Klickanleitungen zum Ausfüllen der ELSTER-Formulare finden sich unter: www.fin-rlp.de/grundsteuer

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.